

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2020-2025 SV 0455/1
		Datum: 24.10.2022
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales	
Federführende Stelle:	Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung	

Bericht über das Prüfergebnis gem. Ratsbeschluss vom 08.06.2022 zum Antrag der CDU-FDP-Fraktion vom 23.05.2022 gem. § 4 GeschO betr. Zusammensetzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales

Vor dem Hintergrund des Antrages der CDU-FDP-Fraktion vom 23.05.2022 gem. § 4 GeschO betr. Zusammensetzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales hatte der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 08.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung prüft, inwieweit eine Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales möglich wäre, so dass zukünftig ein Vertreter der islamischen Gemeinde an den Sitzungen als beratendes Mitglied teilnehmen könnte. Die Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Übach-Palenberg vom 15.01.1992 wird in die Prüfung mit einbezogen. Über das Prüfergebnis wird im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales berichtet.“

Über das Prüfergebnis wird hiermit berichtet:

Bei der Zusammensetzung bzw. Besetzung der Ausschüsse des Rates sind die Regelungen der Gemeindeordnung NRW zu beachten.

Die Gemeindeordnung regelt in § 58 GO NRW, wer und mit welchen Mitwirkungsrechten Mitglied in den Ausschüssen werden kann. Dies sind zunächst die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürger, die als stimmberechtigte Mitglieder in die Ausschüsse gewählt werden. Hinzu kommen beratende Mitglieder der Fraktionen, die nicht im Ausschuss vertreten sind sowie volljährige sachkundige Einwohner mit beratender Stimme.

In der Funktion als sachkundiger Einwohner wäre es grundsätzlich möglich, einen Vertreter der islamischen Gemeinde als dauerhaftes Mitglied in den Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales zu wählen und ihm dadurch ein Rede- und Beratungsrecht zu gewähren.

Da der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales bereits gebildet und besetzt ist, käme allenfalls eine Erhöhung der Anzahl der sachkundigen Einwohner in Betracht. Hierzu würde

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

grundsätzlich ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Rates (ohne Stimmrecht des Bürgermeisters) ausreichen. Bei der Besetzung des neu geschaffenen Ausschusssitzes bedarf es dann jedoch der Einstimmigkeit im Rat. Kommt es nicht zu einem vom Rat einstimmig gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 GO gebilligten Wahlvorschlag für die Besetzung des neu geschaffenen Ausschusssitzes, so besteht nur die Möglichkeit, den Ausschuss aufzulösen und alle Sitze dieses Ausschusses erneut einschließlich des neu geschaffenen Sitzes gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 GO zu besetzen (vgl. Rehn/ Cronauge § 58 Rn. 74). Bei der Entscheidung über die Auflösung des Ausschusses kann der Bürgermeister mitstimmen. Grundsätzlich würde es zwar ausreichen, das neue Wahlverfahren auf die neue Gesamtzahl der sachkundigen Einwohner anzuwenden. Einer Neuwahl müsste jedoch eine Abberufung der bereits bestellten sachkundigen Einwohner vorangehen, die wiederum nur durch einstimmigen Ratsbeschluss oder durch Auflösung des Ausschusses erfolgen kann (vgl. Rehn/ Cronauge § 58 Rn. 51).

Sofern der Rat die Entscheidung über die Erhöhung der Anzahl der sachkundigen Einwohner träge, in der personellen Besetzung jedoch keine Einigkeit erzielen und auch keine Abberufung oder Auflösung mit anschließender Neuwahl herbeiführen würde, bliebe der neugeschaffene Ausschusssitz frei.

Weiterhin bietet die Gemeindeordnung gem. § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW die Möglichkeit, dass die Ausschüsse Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen zu den Beratungen hinzuziehen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, sowie Sachverständige. Die Hinzuziehung nach dieser Regelung ist allerdings nur im konkreten Einzelfall durch Beschluss des Ausschusses und nicht auf Dauer zulässig.

Die Gemeindeordnung sieht also eine differenzierte Beteiligungsmöglichkeit von verschiedenen Personengruppen vor, so dass die Mitwirkung in den Ausschüssen keiner Erweiterung durch Ratsbeschluss zugänglich ist. Insoweit ist die Gemeindeordnung abschließend.

Die im vorliegenden Antrag genannten Vertreter*innen der evangelischen und katholischen Kirche sowie Vertreter*innen der Schulen ergeben sich aus der spezialgesetzlichen Regelung des § 85 Schulgesetz NRW, welche ebenso abschließend ist.

Die Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Übach-Palenberg von 15.01.1992 besteht rechtlich gesehen zwar noch, da sie nie formell aufgehoben wurde. Sie entfaltet jedoch keine Rechtswirkung mehr. Die o. g. Satzung wurde 1992 ausschließlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erlassen. Bis dato gab es keine Regelung zur Bildung von Ausländerbeiräten per Gesetz, so dass die Kommune frei war in ihrer Gestaltung. Mit der Änderung der Gemeindeordnung 1994 wurde erstmals eine spezielle Regelung für Ausländerbeiräte in die Gemeindeordnung eingeführt. Aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung aus § 27 der Gemeindeordnung kann die o. g. Satzung nicht mehr zum Tragen kommen.